

Brüssel, den 17. Dezember 2024
(OR. en)

16980/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0373(COD)

ENV 1236
MI 1031
IND 561
CONSOM 358
COMPET 1221
MARE 28
PECHE 532
RECH 547
SAN 723
ENT 226
ECOFIN 1506
TRANS 550
CODEC 2344

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16721/24 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: 14248/23 + ADD 1 - COM(2023) 645 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die auf der 4071. Tagung des Rates (Umwelt) vom 17. Dezember 2024 festgelegte allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über Kunststoffgranulat.

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag, die sich im Zuge der Beratungen im Rat ergeben haben, sind durch **Fettdruck** und Streichungen durch [...] kenntlich gemacht.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der
Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ [...] ABl. C, C/2024/2487, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2487/oj>.

² [...] ABl. C, C/2024/3675, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3675/oj>.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... und Beschluss des Rates vom ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mikroplastik ist allgegenwärtig, beständig und verbreitet sich grenzüberschreitend. Es ist schädlich für die Umwelt und möglicherweise auch für die menschliche Gesundheit. Mikroplastik verbreitet sich leicht über die Luft, Oberflächengewässer und Meeresströmungen und seine Mobilität ist ein erschwerender Faktor. Es findet sich in Böden (einschließlich landwirtschaftlicher Flächen), Seen, Flüssen, Flussmündungen, an Stränden, in Lagunen, Meeren, Ozeanen und in abgelegenen, einst unberührten Regionen; sein Auftreten im Boden [...] **hat** Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften und **löst** Bodenveränderungen **aus**, die sich negativ auf das Wachstum einiger Pflanzen auswirken. Die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Meeresumwelt wurden ausführlich dokumentiert. Gelangt Mikroplastik in die Meeresumwelt, ist es nahezu unmöglich, es wieder aus dem Wasser zu entfernen, und es ist bekannt, dass es von einer Reihe von Organismen und Tieren aufgenommen wird und dadurch der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen schadet. Die Persistenz von Kunststoffgranulat in der aquatischen Umgebung ist über Jahrzehnte oder länger zu messen, und die Aufnahme von Kunststoffgranulat durch wild lebende Meerestiere, insbesondere durch Seevögel und Meeresschildkröten, kann körperliche Schäden oder das Verenden bedeuten. Mikroplastik trägt auch zum Klimawandel bei, da es eine zusätzliche Quelle für Treibhausgasemissionen und die Belastung von Ökosystemen ist. Das Potenzial von Mikroplastik als Träger toxischer oder pathogener Mikroorganismen ist ein integraler Bestandteil des Problems. Menschen sind Mikroplastik durch die Atemluft und den Nahrungsmittelverzehr ausgesetzt. Das wachsende Bewusstsein für das Vorhandensein von Mikroplastik in der Nahrungskette kann das Vertrauen der Verbraucher untergraben und wirtschaftliche Folgen mit sich bringen. In den von den Freisetzungen betroffenen Gebieten kann es zu negativen wirtschaftlichen Folgen für Tätigkeiten wie den kommerziellen Fischfang und die Landwirtschaft sowie Freizeitaktivitäten und den Tourismus kommen.
- (2) In ihrer Stellungnahme **vom 30. April 2019** zum Thema Umwelt- und Gesundheitsrisiken der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik gelangte die Gruppe der leitenden wissenschaftlichen Berater der Kommission zu der Auffassung, dass es „erhebliche Gründe zur Besorgnis und für Vorsorgemaßnahmen gibt“.

- (2a) **Kunststoffgranulat bezieht sich auf alle kleinen polymerhaltigen Formmaterialien primären und sekundären Ursprungs, unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden oder sich mit der Zeit zersetzen sollen, einschließlich polymerbasierter Kautschuk. Es umfasst Materialien, die bei der Herstellung von Produkten verwendet werden, unabhängig von ihrer Gestalt oder Form, darunter Pellets, Granulat, Flocken, Harze, zylinderförmige Teilchen, Perlen, Pulver, Mikropulver, Mikrokugeln und Agglomerate aus Kunststoff.**
- (3) Freigesetztes Kunststoffgranulat stellt die drittgrößte Quelle unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzten Mikroplastiks in der Union dar und ist auf unsachgemäße Handhabung in allen Stufen der Lieferkette **von Kunststoffgranulat** zurückzuführen, **darunter die Produktion einschließlich [...] Recycling, Herstellung von Ausgangschargen, Mischung, Umwandlung, Verarbeitung, Vertrieb, Transport, auch auf dem Seeweg, und andere logistische Vorgänge, Lagerung, Verpackung und Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern und -tanks.** Daher ist ein Lieferkettenansatz unerlässlich, um alle in die Handhabung von Kunststoffgranulat eingebundenen Wirtschaftsteilnehmer zu verpflichten, die Vermeidung von Freisetzungen sicherzustellen. Seit 2015 hat die europäische Kunststoffindustrie schrittweise das internationale Programm „Operation Clean Sweep®“ (OCS) als freiwillige Verpflichtung angenommen. Im Rahmen dieses Programms erkennen alle teilnehmenden Unternehmen, die Granulat herstellen oder handhaben, an, wie wichtig es ist, kein Kunststoffgranulat freizusetzen, und verpflichten sich, bewährte Verfahren einzusetzen. Obwohl solche Verfahren von OCS-Unterzeichnern im Allgemeinen gut verstanden werden, wurden sie nicht umfassend umgesetzt. Die Akzeptanz [...] **dieses** Programms durch die Kunststoffindustrie ist nach wie vor gering.
- (4) Die Auswirkungen der Verschmutzung durch Mikroplastik auf die Umwelt und [...] auf die menschliche Gesundheit haben in den meisten Teilen der Welt Besorgnis ausgelöst. Einige Mitgliedstaaten haben spezifische Maßnahmen verabschiedet oder vorgeschlagen. Ein Flickenteppich nationaler Beschränkungen könnte jedoch das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

- (5) Um die Umweltverschmutzung durch Kunststoffe zu bekämpfen, **erkannte** die Kommission [...] **in ihrer Mitteilung vom 16. Januar 2018** mit dem Titel „Europäische Strategie für Kunststoffe **in der Kreislaufwirtschaft**“ [...] die Risiken von Mikroplastik **an** und forderte innovative Lösungen für die Bekämpfung der verschiedenen Quellen freigesetzten Mikroplastiks. [...] **Die Kommission bekräftigte dies [...] in ihren Mitteilungen vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal [...], vom 11. März 2020 über den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁴ und über den Null-Schadstoff-Aktionsplan⁵ [...].** Zu den Zielen letzteren Aktionsplans für 2030 gehört die Reduzierung der in die Umwelt freigesetzten Menge an Mikroplastik um 30 %.
- (6) Mit der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission⁶ wird der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik Rechnung getragen, indem eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Mikroplastik, das einem Erzeugnis absichtlich zugesetzt wird, auferlegt wird, da durch die Verwendung von synthetischen Polymermikropartikeln für sich allein oder deren absichtliches Zusetzen in Erzeugnissen eine erhebliche Umweltverschmutzung durch Mikroplastik entsteht und diese Verschmutzung ein inakzeptables Risiko für die Umwelt darstellt.

⁴ [...]

⁵ [...]

⁶ Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 67).

- (7) Im Jahr 2021 verabschiedeten die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (**OSPAR-Übereinkommen**) die unverbindliche Empfehlung 2021/06⁷ zur Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Meeresumwelt durch Förderung der rechtzeitigen Entwicklung und Anwendung wirksamer und kohärenter Normen zur Vermeidung von Granulatifreisetzungen und von Zertifizierungssystemen für die gesamte Kunststofflieferkette. Maßnahmen zur Minimierung des Risikos im Zusammenhang mit dem Transport von Kunststoffgranulat auf dem Seeweg werden von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (**IMO**) geprüft, **die das unverbindliche Rundschreiben MEPC.1/Circ.909 über Empfehlungen für die Beförderung von Kunststoffgranulat in Frachtcontainern auf dem Seeweg gebilligt hat. In diesem Zusammenhang sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten alle künftigen Entwicklungen in der IMO verfolgen und eine führende Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus in dieser Frage spielen, unter anderem durch die Festlegung eines hohen Schutzniveaus.**
- (8) Im Vorschlag der Union an das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die zweite Sitzung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Umweltverschmutzung durch Kunststoffe (INC-2)⁸ betonten die Union und ihre Mitgliedstaaten, dass das künftige Instrument Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Freisetzung von Mikroplastik umfassen müsse.
- (9) Trotz der Rechtsvorschriften der Union zur Vermeidung von Abfällen, Umweltverschmutzung, Abfällen im Meer und Chemikalien gibt es keine spezifischen Unionsvorschriften, die die Freisetzung von Kunststoffgranulat als Quelle der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik entlang der gesamten Lieferkette verhindern. In der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ werden Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung festgelegt und den Mitgliedstaaten allgemeine Verpflichtungen auferlegt, Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu ergreifen. Diese allgemeinen Verpflichtungen sollten durch spezifische Aspekte und Anforderungen an die sorgfältige Handhabung von Kunststoffgranulat ergänzt werden, um zu vermeiden, dass dieses zu Abfall wird.

⁷ [...]

⁸ [...]

⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (10) Während die Herstellung polymerer Materialien im industriellen Maßstab in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ fällt, fallen andere Tätigkeiten wie die Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von Granulat, die in der Regel von kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt werden, nicht unter diese Richtlinie. Darüber hinaus befasst sich das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken bei der Herstellung von Polymeren von August 2007¹¹, das nach der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung¹² erstellt wurde, nicht mit der spezifischen Frage der Freisetzung von Kunststoffgranulat.
- (11) Die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ befasst sich mit der Überwachung und Bewertung der Auswirkungen von Mikroabfällen, einschließlich Mikroplastik, im Bereich der Küsten- und Meeresumwelt. Eine Aktualisierung des ersten Leitfadens für die Überwachung von Abfällen im Meer wird derzeit im Hinblick auf harmonisierte Methoden, einschließlich für die Überwachung des Auftretens und der Verteilung von Kunststoffgranulat entlang der Küste, entwickelt. Die Richtlinie 2008/56/EG enthält jedoch keine spezifischen Anforderungen an die Vermeidung oder Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulat an der Quelle.
- (12) Mit der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission werden die Freisetzungen von in Industrieanlagen eingesetzten synthetischen Polymermikropartikeln, d. h. Kunststoffgranulat, als vermeidbare Freisetzungen behandelt. Für diese Freisetzungen wird eine Berichterstattungspflicht über die geschätzte Menge an Mikroplastik eingeführt, die jährlich in die Umwelt freigesetzt wird. Es fehlt zwar eine Methode zur Schätzung der Freisetzungen, trotzdem wird diese Verpflichtung die Informationen über Freisetzungen von Kunststoffgranulat ergänzen und die Qualität der gesammelten Informationen verbessern, um so die Risiken zu bewerten, die sich in Zukunft aus diesem Mikroplastik ergeben.

¹⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

¹¹ [...]

¹² Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26).

¹³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

- (13) Um sicherzustellen, dass Kunststoffgranulat in allen Stufen der Lieferkette **von Kunststoffgranulat** zur Vermeidung von Freisetzungen in die Umwelt sicher und verantwortungsvoll gehandhabt wird, müssen Anforderungen an die Handhabung von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette festgelegt werden, **nämlich bei der Produktion, einschließlich Recycling-Produkte**, der Herstellung [...] von Ausgangschargen, Mischung, Umwandlung, [...] **Verarbeitung**, Vertrieb, [...] Transport, Lagerung, **Verpackung** und Tank- und **Behälterreinigung** in Reinigungsanlagen.
- (14) Diese Anforderungen sollten international empfohlene bewährte Handhabungsverfahren sowie von dem Wirtschaftszweig in der Union festgelegte, bereits bestehende Anforderungen an die Handhabung von Kunststoffgranulat berücksichtigen. **In diesem Zusammenhang können die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Bemühungen fortsetzen, die Empfehlung in MEPC. 1/Circ.909 auf internationaler Ebene verbindlich zu machen. Darüber hinaus kann die Union Beratungen über die Verpflichtung der Frachtführer, die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn sie Kunststoffgranulat in einem anderen Land als dem, in dem sie niedergelassen sind, befördern, auf internationaler Ebene vorantreiben.**
- (14a) **Wenn Kunststoffgranulat freigesetzt und in die Meeresumwelt abgegeben wird, kann es den biologischen Ressourcen und der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres schaden und andere legitime Nutzungen des Meeres wie Fischerei und Aquakultur beeinträchtigen. Obwohl Granulat nur 0,05 % der Kunststoffteile in Oberflächengewässern ausmacht, stellt es 70 % des von Seevögeln verzehrten Kunststoffs dar, weil Kunststoffgranulat für Vögel wie Fischeier aussieht. Diese kleinen Kunststoffpartikel wurden in den Mägen von 63 der ca. 250 Seevogelarten der Welt gefunden.**

Darüber hinaus ist Kunststoffgranulat Schätzungen zufolge nach Gewicht die zweitgrößte direkte Quelle der Meeresverschmutzung durch Mikroplastik; Schätzungen zufolge gelangen jedes Jahr Milliarden einzelner Granulatteile ins Meer. Dies ist sowohl auf kleine als auch große Freisetzungen und Austritte an Land und auf See auf allen Stufen der Lieferkette zurückzuführen, insbesondere während der Durchfuhr.

Darüber hinaus kann das Granulat an Stränden und Küsten angeschwemmt werden, was sich negativ auf den Tourismus und die Tätigkeiten an Land auswirkt. Mehrere Vorfälle im Zusammenhang mit Seeschiffen führten dazu, dass mehrere Tonnen Kunststoffgranulat in die Meeresumwelt freigesetzt wurden, mit katastrophalen Folgen für die Umwelt und die lokalen Gemeinschaften. So führte beispielsweise der Unfall des Schiffes Toconao an der Nordküste Spaniens im Jahr 2023 zum Verlust von sechs Frachtcontainern, darunter ein Frachtcontainer mit 1 000 Säcken zu je 25 kg an Granulat. Dies führte dazu, dass Millionen von Granulatteilen an der galicischen Küste angeschwemmt wurden.

Um dieses Problem seitens des Seeverkehrs anzugehen, hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO 2024 das Rundschreiben MEPC.1/Circ.909 angenommen, in dem Empfehlungen für die Beförderung von Kunststoffgranulat in Frachtcontainern auf dem Seeweg ausgesprochen werden. Da diese Empfehlungen jedoch nicht rechtsverbindlich sind, hat die Union im Einklang mit ihrer Verpflichtung aus den Verträgen, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern sowie Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung globaler Umweltprobleme zu fördern, Anforderungen angenommen, die für bestimmte Betreiber von Seeschiffen rechtsverbindlich sind, um weltweit ein höheres Umweltschutzniveau in diesem Bereich zu erreichen.

Diese Anforderungen ergänzen den allgemeinen Rechtsrahmen der IMO und der EU für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe, insbesondere die Richtlinie 2002/59/EG, mit der ein System zur Verhütung von Unfällen und Verschmutzungen auf See unter Berücksichtigung der internationalen Rechtsvorschriften eingeführt wurde.

- (15) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern sollten die Anforderungen an die Handhabung von Kunststoffgranulat umsetzen, indem sie einer Rangfolge für Maßnahmen [...] folgen, **um** die Freisetzung des Granulats in die Umwelt als höchste Priorität zu vermeiden. Daher sollte der erste Schritt darin bestehen, während der routinemäßigen Handhabung das Austreten von Kunststoffgranulat aus der primären Verpackung zu vermeiden und so das Risiko eines Austritts auf das niedrigstmögliche Niveau zu reduzieren, wozu zunächst die Vermeidung von unnötiger Handhabung (z. B. durch Reduzierung der Übertragungsstellen) sowie die Verwendung **hochwertiger** Verpackungen gehört; als nächstes sollte die Eindämmung ausgetretenen Kunststoffgranulats folgen, um sicherzustellen, dass dieses nicht in die Umwelt freigesetzt wird; gegebenenfalls hat als letzter Schritt nach einem Austritt oder einer Freisetzung die Reinigung zu erfolgen.

- (16) Auch wenn für alle Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern das Ziel darin besteht, Freisetzungen von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu verhindern, sollten die Verpflichtungen für Kleinstunternehmen und KMU angepasst werden, um die Belastung für sie zu senken.
- (16a) Andererseits sollten die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, strengere Schutzmaßnahmen einzuführen oder beizubehalten. Solche Maßnahmen, die sich auch an Wirtschaftsteilnehmer richten, die mehr als 5 Tonnen Kunststoffgranulat handhaben, müssen mit den Verträgen vereinbar sein.**
- (17) Die Registrierung von Anlagen, in denen Kunststoffgranulat gehandhabt wird, und von Frachtführern, die dieses befördern, ist für die Rückverfolgbarkeit von Kunststoffgranulat, das in den verschiedenen Mitgliedstaaten gehandhabt und befördert wird, erforderlich, damit die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften wirksam überprüfen können.
- (18) Um die Freisetzung von Kunststoffgranulat zu vermeiden, sollten die Wirtschaftsteilnehmer einen **Risikomanagementplan einschließlich einer Risikobewertung** erstellen, umsetzen und auf dem neuesten Stand halten, in dem die Wahrscheinlichkeit für den Austritt und das Freisetzen von Kunststoffgranulat ermittelt wird und in dem insbesondere **bestehende** spezifische Ausrüstung und Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von freigesetztem Granulat dokumentiert werden. **Der Risikomanagementplan sollte auch die Kosten und den Nutzen zusätzlicher Ausrüstungen und Verfahren zur Bewältigung der ermittelten Risiken berücksichtigen**, wobei die Größe der Anlage und der Umfang der Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.
- (19) Damit die zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen des **Risikomanagementplans** überprüfen können, sollten die Wirtschaftsteilnehmer der zuständigen Behörde den von ihnen **ausgearbeiteten Risikomanagementplan** zusammen mit einer Konformitätserklärung **bzw. einem Zertifikat** vorlegen.
- (20) Die Wirtschaftsteilnehmer sollten die Möglichkeit haben, die zu installierende spezielle Ausrüstung oder die durchzuführenden Verfahren **durch einen risikobasierten Ansatz zu bestimmen**. Dennoch sollten die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften die Möglichkeit haben, von den Wirtschaftsteilnehmern zu verlangen, den **Risikomanagementplan** zu ändern und sie aufzufordern, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine der in dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Umsetzung der Anforderungen gemäß dieser Verordnung sicherzustellen.

- (21) Um die Angemessenheit des für jede Anlage **ausgearbeiteten Risikomanagementplans** zu beurteilen, sollten die Wirtschaftsteilnehmer die pro Jahr in die Umwelt freigesetzte Menge an Kunststoffgranulat schätzen und zusammen mit der Gesamtmenge des gehandhabten Granulats dokumentieren. Um die Belastung der Wirtschaftsteilnehmer zu verringern, **sollten die zuständigen Behörden und Zertifizierungsstellen** Informationen über geschätzte freigesetzte Mengen im Rahmen der Berichterstattungspflicht nach Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission **verwenden können[...]**.
- (22) Aufgrund der Merkmale ihrer Tätigkeit sollten Frachtführer nicht zur Erstellung **und Durchführung** eines **Risikomanagementplans** verpflichtet werden. Stattdessen sollten sie verpflichtet werden, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, Austritte und Freisetzungen zu vermeiden, einzudämmen und zu bekämpfen. Diese Maßnahmen sollten, vor allem während des Transportprozesses, von den zuständigen Behörden überprüft werden.
- (22a) **Frachtführer aus Drittländern sollten einen Bevollmächtigten benennen, der im Namen des Frachtführers aus einem Drittland handelt und von jeder zuständigen Behörde kontaktiert werden kann. Der Bevollmächtigte sollte durch ein schriftliches Mandat des Frachtführers aus einem Drittland in Bezug auf spezifische Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung ausdrücklich benannt werden. Die Benennung eines solchen Bevollmächtigten berührt nicht die Verantwortung oder Haftung des Frachtführers aus einem Drittland nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Bevollmächtigte sollte im Falle der Nichterfüllung der Anforderungen durch den Frachtführer aus einem Drittland einem Vollstreckungsverfahren unterliegen, soweit sein Mandat betroffen ist.**

- (23) Die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Freisetzungen von Kunststoffgranulat erfordert die uneingeschränkte Zusammenarbeit und das Engagement der Mitarbeiter von Wirtschaftsteilnehmern, EU-Frachtführern und Frachtführern aus Drittländern. Wirtschaftsteilnehmer, [...] EU-Frachtführer **und Frachtführer aus Drittländern** sollten verpflichtet werden, ihr Personal entsprechend seiner spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu schulen, um sicherzustellen, dass es die Ausrüstung kennt und nutzen kann sowie in der Lage ist, die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erforderlich sind. Wirtschaftsteilnehmer, [...] EU-Frachtführer **und Frachtführer aus Drittländern** sollten außerdem verpflichtet werden, die einschlägigen Maßnahmen zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu überwachen und zu dokumentieren, z. B. den Einbau neuer Auffangvorrichtungen. Gegebenenfalls sollten sie Abhilfemaßnahmen ergreifen, die erforderlichenfalls die Verbesserung der vorhandenen Ausrüstung und Verfahren umfassen.

(24) [...] **Wirtschaftsteilnehmer, die keine Kleinstunternehmen sind und die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von 1 000 Tonnen gehandhabt wird, können ein höheres Risiko für die Freisetzung von Granulat in die Umwelt darstellen. Aus diesem Grund sollten diese Unternehmen verpflichtet werden, für jede Anlage zusätzliche Maßnahmen, wie eine jährliche interne Bewertung, durchzuführen und – im Fall von mittleren oder großen Unternehmen – ein Schulungsprogramm aufzusetzen, das den spezifischen Schulungsbedarf und spezifische Modalitäten berücksichtigt. Die interne Bewertung kann unter anderem folgende Themen einschließen: die geschätzten Mengen und Ursachen von Freisetzungen; Vermeidungs-, Eindämmungs- und Reinigungseinrichtungen oder Verfahren zur Vermeidung künftiger Freisetzungen und deren Wirksamkeit; Gespräche mit dem Personal, Inspektionen der vorhandenen Ausrüstung und Verfahren sowie die Überprüfung der einschlägigen Unterlagen.** Darüber hinaus sollte für diese Unternehmen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nachgewiesen werden, indem ein von Zertifizierungsstellen ausgestelltes Zertifikat angefordert und regelmäßig erneuert wird. **Die Zertifizierungsstelle, insbesondere Beratungsdienste, sollte keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität in Bezug auf die Zertifizierungstätigkeiten, für die sie akkreditiert sind, beeinträchtigen könnten.** Bei diesen Zertifizierungsstellen kann es sich entweder um eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder um einen Umweltgutachter handeln, der nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung¹⁴ (EMAS) zur Überprüfung und Validierung zugelassen ist, **oder um einen Umweltgutachter, der für die Überprüfung und Validierung eines anderen Umweltmanagementsystems (EMS) zugelassen ist.** Das Zertifikat sollte einheitlich gestaltet werden, um einheitliche Informationen sicherzustellen.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

- (25) **Kleinstunternehmen [...]** sowie **kleine**, mittlere und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in einer Menge unter **dem Schwellenwert von 1 000 Tonnen** gehandhabt wird, sollten zu einer Konformitätserklärung verpflichtet sein. Außerdem sollten sie genügend Zeit erhalten, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen.
- (26) Um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Einhaltung dieser Verordnung wirksamer zu überprüfen, sollten die Zertifizierungsstellen die zuständigen Behörden über das Ergebnis ihrer Bewertungen unterrichten. Ihre Zertifikate sollten der Bewertung der Einhaltung der Vorschriften durch die zuständigen Behörden nicht vorgreifen.
- (26a) Um Transparenz zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden bestimmte Informationen öffentlich zugänglich machen. Dies umfasst die Meldung über betriebene Anlagen, die Beteiligung an der Beförderung von Kunststoffgranulat in der Union, einschließlich wesentlicher Änderungen gegenüber dem, was zuvor gemeldet wurde, die Einsetzung eines Bevollmächtigten, Risikomanagementpläne, Konformitätserklärungen, Zertifikate und Genehmigungen, die über eine leicht auffindbare, kostenlose und uneingeschränkte Online-Plattform zugänglich sein sollten. Um jedoch Sicherheit und Vertraulichkeit zu gewährleisten, können die Behörden bestimmte Einzelheiten zurückhalten, wenn ihre Freigabe die Sicherheit der betreffenden Anlagen, der lokalen Bevölkerung oder anderer öffentlicher Interessen gefährden würde. Die Kommission wird darüber hinaus auch Listen der nationalen Websites und der Bevollmächtigten von Frachtführern aus Drittländern veröffentlichen, um einen breiten Zugang zu diesen Informationen unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zu gewährleisten.**

- (27) Um im Register des EMAS registriert zu werden, müssen die Wirtschaftsteilnehmer die Umweltvorschriften, einschließlich dieser Verordnung, einhalten. Folglich sollte davon ausgegangen werden, dass Wirtschaftsteilnehmer, die in das Register des EMAS eingetragen sind, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sofern ein Umweltgutachter überprüft hat, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen in ihr Umweltmanagementsystem aufgenommen und umgesetzt wurden. Diese Wirtschaftsteilnehmer sollten daher bei der Erneuerung von Konformitätserklärungen und **Risikomanagementplänen** von der Zertifizierungs- und Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden entbunden werden. **Zusätzlich zu der im Rahmen von EMAS vorgesehenen Ausnahme und um den Aufwand für andere Systeme von hoher Integrität zu verringern, können Wirtschaftsteilnehmer, die andere Umweltmanagementsysteme für jede Anlage vorbereiten und umsetzen, von der Einhaltung dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn sie bestimmte in dieser Verordnung festgelegte Kriterien erfüllen.**
- (28) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen durch die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern überprüfen, wobei sie gegebenenfalls die im Rahmen der Zertifizierung oder in Konformitätserklärungen vorgelegten Feststellungen verwenden [...]. **Diese Überprüfung sollte gegebenenfalls [...]** auf Umweltinspektionen oder anderen Kontrollmaßnahmen nach einem risikobasierten Ansatz beruhen. Inspektionen sollten nach Möglichkeit mit den Inspektionen koordiniert werden, die nach anderen **Rechtsakten** der Union erforderlich sind. Die zuständigen Behörden sollten der Kommission Informationen über die Durchführung dieser Verordnung übermitteln.

- (28a) Die Mitgliedstaaten können die Einhaltung dieser Verordnung durch Genehmigungen auf der Grundlage eines Systems regelmäßiger Inspektionen von Anlagen sicherstellen, um das gesamte Spektrum der relevanten Umweltauswirkungen, einschließlich des Austritts und der Freisetzung von Kunststoffgranulat, zu untersuchen. Für Anlagen in einem Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, dass die Einhaltung der Vorschriften durch ein derartiges System von Genehmigungen und regelmäßigen Inspektionen durchgesetzt und überprüft werden soll, sind die Wirtschaftsteilnehmer von dem Erhalt eines Zertifikats oder der Vorlage einer Konformitätserklärung für jene Anlagen befreit, für die sie eine Genehmigung besitzen, in der die für die Einhaltung dieser Verordnung und ihrer Anhänge erforderlichen Bedingungen festgelegt sind. Für Anlagen, für die eine solche Ausnahme gilt, sollten die Wirtschaftsteilnehmer die jeweils zuständige Behörde über den Risikomanagementplan und regelmäßige Aktualisierungen des Plans unterrichten. Wenn die Einhaltung durch Genehmigungen sichergestellt ist, sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Auflagen bestehender Genehmigungen zu überarbeiten und neue Genehmigungen zu erteilen, damit die Einhaltung dieser Verordnung und ihrer Anhänge rechtzeitig gewährleistet ist.**
- (28b) Gemäß der Richtlinie 2008/98/EG sollten die Mitgliedstaaten eine Genehmigung von Recyclingunternehmen verlangen, deren Auflagen sicherstellen sollten, dass die Herstellung von Kunststoffgranulat ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt, insbesondere unter Vermeidung der Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Pflanzen oder Tieren.**
- (29) Um die Auswirkungen etwaiger Freisetzungen so gering wie möglich zu halten, sollten der Wirtschaftsteilnehmer, der EU-Frachtführer oder der Frachtführer aus einem Drittland die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen. Die erforderlichen Korrekturmaßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem festgestellten Verstoß und seinen zu erwartenden schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt stehen. Stellen die zuständigen Behörden einen Verstoß gegen diese Verordnung fest, sollten sie den Wirtschaftsteilnehmer, den EU-Frachtführer oder den Frachtführer aus einem Drittland über den festgestellten Verstoß informieren und verlangen, dass Abhilfemaßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen.

- (30) Die zuständigen Behörden sollten über ein Mindestmaß an Inspektions- und Durchsetzungsbefugnissen verfügen, damit die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt werden kann, um untereinander schnell und wirksam zusammenzuarbeiten und um Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern **sowie gegebenenfalls Bevollmächtigte, Verlader, Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen, die Granulat befördern**, von Verstößen gegen diese Verordnung abzuhalten. Diese Befugnisse sollten ausreichend sein, um den Durchsetzungsherausforderungen zu begegnen und um Wirtschaftsteilnehmer daran zu hindern, Lücken im Durchsetzungssystem durch einen Umzug in Mitgliedstaaten auszunutzen, deren zuständige Behörden womöglich nicht für die Bekämpfung rechtswidriger Praktiken ausgestattet sind.
- (31) Es sollte den zuständigen Behörden möglich sein, alle Fakten und Umstände des Falls für die Zwecke ihrer Kontrolle als Beweismittel zu nutzen.
- (32) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen [...] **in der Lieferkette von Kunststoffgranulat** sollten die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verpflichtungen einhalten, könnten jedoch bei der Einhaltung einiger der Verpflichtungen mit verhältnismäßig hohen Kosten und Schwierigkeiten konfrontiert werden. Die Kommission sollte die Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer dafür sensibilisieren, dass es von großer Bedeutung ist, die Freisetzung von Granulat zu vermeiden. Darüber hinaus sollte die Kommission Schulungsmaterial entwickeln, um sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Risikobewertung. Die Mitgliedstaaten sollten Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen und der Anforderungen an die Risikobewertung gewähren. [...] **Die** Unterstützung der Mitgliedstaaten [...] **kann, soweit erforderlich und angemessen,** technische und finanzielle Unterstützung sowie spezielle Schulungen für [...] **Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen** umfassen. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

- (33) Um eine gemeinsame Grundlage für die Schätzung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu schaffen, ist eine standardisierte Methode erforderlich, die in einer harmonisierten, nach Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ festgelegten Norm angenommen wird.
- [...] Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthält ein Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen, falls diese Normen den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht in vollem Umfang entsprechen.
- (35) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht und die Anforderungen wirksam durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden benennen. In Fällen, in denen es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehr als eine benannte zuständige Behörde gibt, sollten die Mitgliedstaaten für eine enge Zusammenarbeit zwischen allen benannten zuständigen Behörden sorgen, um sicherzustellen, dass diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen.
- (36) Um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden außerdem die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, zu denen auch die Durchführung von Inspektionen und Anhörungen gehört, wenn sie im Besitz einschlägiger Informationen sind, einschließlich begründeter Beschwerden Dritter, und sich auf diese stützen können. Dritte, die Beschwerden geltend machen, sollten in der Lage sein, ein ausreichendes Interesse nachzuweisen [...].

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- (37) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass gegen alle von ihren zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁶ (**im Folgenden „Charta“**) eingelegt werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Ferner sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (**EUV**) verpflichtet, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, gemäß dieser Verordnung im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN Economic Commission for Europe – UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998¹⁷ (**im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“**) eingegangen sind, Zugang zur Justiz erhält¹⁸.
- (38) Um **eine wirksame Abschreckung** von der Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Verordnung **[sicherzustellen]**, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und dafür sorgen, dass diese Vorschriften angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um eine einheitlichere Anwendung der Sanktionen zu erleichtern, müssen gemeinsame Kriterien für die Festlegung der Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen aufgestellt werden. Diese Kriterien sollten unter anderem die Art und Schwere des Verstoßes sowie den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass den Verantwortlichen dieser Nutzen vorenthalten wird.

¹⁶ [...]

¹⁷ **Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4).**

¹⁸ [...]

- (39) Bei der Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen im Falle von Verstößen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Geldbuße je nach Schwere des Verstoßes – auch bei wiederholten Verstößen – der nichtkonformen [...] **Person** den sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung ergebenden wirtschaftlichen Nutzen entziehen sollte. Die Schwere des Verstoßes sollte das Hauptkriterium für die von den Durchsetzungsbehörden ergriffenen Maßnahmen sein. [...] **Für die schwersten Verstöße, die von einer juristischen Person begangen werden, beispielsweise solche mit einem hohen Schweregrad aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Wiederholung, oder wenn diese Verstöße erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, sollte der Höchstbetrag der Geldbußen mindestens 3 % des Jahresumsatzes in der Union ausmachen. Für diese Verstöße können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2024/1203/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ auch oder alternativ strafrechtliche Sanktionen festlegen, sofern diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.**
- (40) Im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen diese Verordnung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffenen Personen gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen [...] Schadensersatz geltend machen und erwirken können. Solche Entschädigungsregelungen tragen dazu bei, die Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und des Schutzes der menschlichen Gesundheit nach Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu verfolgen. Sie untermauern auch das Recht auf Leben, das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Gesundheitsschutz nach den Artikeln 2, 3 und 35 [...] sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta. Darüber hinaus räumt die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ Privatparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens ein.

¹⁹ **Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).**

²⁰ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

- (41) Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die durch Verstöße gegen diese Verordnung verursacht wurden, durchsetzen können, und somit eine effizientere Durchsetzung der Verordnung zu ermöglichen, sollten Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen – einschließlich Verbraucherschutzorganisationen –, und die alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an Verfahren zu beteiligen, unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht. Vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität genießen die Mitgliedstaaten in der Regel Verfahrensautonomie, um bei Verstößen gegen das Unionsrecht wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass es trotz der überwältigenden epidemiologischen Beweise für die negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Bevölkerung [...] **jedoch nicht offensichtlich ist, dass eine spezifische Freisetzung von Kunststoffgranulat direkt mit spezifischen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist, und dass solche Auswirkungen im Allgemeinen auch nicht unmittelbar auftreten.**
- (42) Um technische und wissenschaftliche Entwicklungen berücksichtigen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 AEUV Rechtsakte [...] **hinsichtlich Änderungen** der Anhänge **dieser Verordnung** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (43) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen über die Umsetzung dieser Verordnung Durchführungsbefugnisse übertragen werden. **Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausgeübt werden.**
- (44) Um Wirtschaftsteilnehmern, EU-Frachtführern, [...] Frachtführern aus Drittländern sowie **Verladern, Betreibern, Agenten und Schiffskapitänen von Seeschiffen** genügend Zeit zu geben, sich an die Anforderungen dieser Verordnung anzupassen, sollte deren Anwendung aufgeschoben werden.
- (45) **Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für die Handhabung von Kunststoffgranulat **zur Vermeidung von Freisetzungen** entlang der gesamten Lieferkette [...]. **Diese Lieferkette umfasst unter anderem die Produktion einschließlich Recycling, Herstellung von Ausgangschargen, Mischung, Umwandlung, Verarbeitung, Vertrieb, Transport, Lagerung, Verpackung und Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern und -tanks.**

²² **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).**

- (2) Diese Verordnung gilt für:
- a) Wirtschaftsteilnehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union Kunststoffgranulat in Mengen **gleich oder über einem Schwellenwert von 5 Tonnen** gehandhabt haben;
 - aa) **Wirtschaftsteilnehmer, die in der Union Anlagen zur Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern und -tanks betreiben;**
 - b) EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern, die Kunststoffgranulat in der Union befördern;
 - ba) **Verlader, Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen, die Kunststoffgranulat in Frachtcontainern befördern und einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder verlassen.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Kunststoffgranulat“ eine [...] Masse aus [...] polymerhaltigem Formmaterial [...], **unabhängig von seiner Gestalt, Form oder Größe**, die [...] für die Herstellung von [...] Erzeugnissen verwendet wird;
- b) „Austritt“ ein einmaliges **oder anhaltendes** Entweichen von Kunststoffgranulat **innerhalb der Begrenzung der Anlage oder innerhalb von Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwagen oder Binnenschiffen, die Kunststoffgranulat befördern**, nach der primären Eindämmung;
- c) „Freisetzung“ ein einmaliges oder anhaltendes Entweichen von Kunststoffgranulat aus der Begrenzung der Anlage oder aus Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwagen oder Binnenschiffen, die Kunststoffgranulat befördern, in die Umwelt;

- d) „Anlage“ alle Räumlichkeiten, Strukturen, [...] **Standorte, Stellen oder Orte**, in denen eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt werden;
- e) „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt oder kontrolliert (teilweise oder vollständig) oder der – sofern im innerstaatlichen Recht vorgesehen – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist;
- f) „EU-Frachtführer“ jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat durch den Einsatz von Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwaggons oder Binnenschiffen in der Union befördert;
- g) „Frachtführer aus einem Drittland“ jede in einem Drittland niedergelassene natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat durch den Einsatz von Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwaggons oder Binnenschiffen in der Union befördert;
- ga) **„Verlader“ Verlader im Sinne der Richtlinie 2002/59/EG;**
- gb) **„Betreiber“ der Eigentümer oder Reeder eines Seeschiffs;**
- gc) **„Agent“ jede Person, die dazu befugt oder beauftragt ist, im Namen des Betreibers eines Seeschiffs Informationen zu übermitteln;**
- h) „Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²³;
- i) „großes Unternehmen“ ein Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt;
- j) „zuständige Behörde“ eine Behörde oder Stelle, die ein Mitgliedstaat zwecks Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen benannt hat;

²³ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- ja) **„Bevollmächtigter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Frachtführer aus einem Drittland nach Artikel 3a schriftlich benannt wurde, um in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Bezug auf die Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 7, Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung wahrzunehmen;**
- k) „Zertifizierungsstelle“ bezeichnet:
- i) eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne von Artikel 2 **Nummer** 13 der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ [...];
 - ii) einen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Absatz 20 [...] der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009;
- l) „Konformitätsbewertung“ bezeichnet das Verfahren, aus dem hervorgeht, ob eine Anlage die geltenden Vorschriften dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage angenommenen delegierten Rechtsakte erfüllt.
- m) **„Genehmigung“ eine von der jeweils zuständigen Behörde erteilte schriftliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage.**

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern stellen sicher, dass Freisetzungen vermieden werden. Bei Freisetzungen ergreifen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern unverzüglich Maßnahmen, um diese Freisetzungen **einzudämmen und** zu beseitigen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (2) Wirtschaftsteilnehmer [...] unterrichten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats [...] **über jede sich in diesem Mitgliedstaat befindende Anlage, die sie betreiben oder kontrollieren oder über deren technischen Betrieb ihnen ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht übertragen worden ist Bevor Frachtführer Kunststoffgranulat erstmals in der Union befördern, unterrichten die EU-Frachtführer und gegebenenfalls die in Artikel 3a genannten Bevollmächtigten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EU-Frachtführer bzw. der Bevollmächtigte niedergelassen ist, über ihre Beteiligung an der Beförderung von Kunststoffgranulat innerhalb der Union.**
- (3) Wirtschaftsteilnehmer,[...] EU-Frachtführer **und Bevollmächtigte** unterrichten **die in Artikel 2 genannten** zuständigen Behörden [...] über jede wesentliche Änderung **in Bezug auf das, was nach Absatz 2 im Hinblick auf die betroffenen** Anlagen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung und der Beförderung von Kunststoffgranulat **mitgeteilt wurde**, einschließlich [...] **jeglicher** Schließung bestehender Anlagen, **die Einstellung der Beförderungstätigkeiten oder falls diese nicht mehr unter diese Verordnung fallen.**

[...]

Artikel 3a

Bevollmächtigte von Frachtführern aus Drittländern

- (1) **Frachtführer aus Drittländern benennen schriftlich einen Bevollmächtigten in mindestens einem Mitgliedstaat, in dem der Frachtführer aus einem Drittland Kunststoffgranulat befördert.**

- (2) Der Bevollmächtigte wird von Frachtführern aus Drittländern schriftlich beauftragt, zusätzlich zu oder anstelle des betreffenden Frachtführers aus einem Drittland kontaktiert zu werden, um die Einhaltung von Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 7, Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung sicherzustellen. Das Mandat des Bevollmächtigten ist nur gültig, wenn es von diesem schriftlich angenommen wird. Die Benennung eines Bevollmächtigten erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen die Frachtführer aus Drittländern selbst.
- (3) Der Frachtführer aus einem Drittland unterrichtet die zuständigen Behörden des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats und gleichzeitig die Kommission über die Benennung eines Bevollmächtigten und dessen Mandat vor der ersten Beförderung von Kunststoffgranulat in der Union.

Artikel 4

Verpflichtungen in Bezug auf die Handhabung von Kunststoffgranulat

- (1) Die Wirtschaftsteilnehmer ergreifen folgende Maßnahmen:
- a) Erstellung eines **Risikomanagementplans** für jede Anlage nach Anhang I unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten;
 - b) Installation der Ausrüstung und Durchführung der im **Risikomanagementplan** nach Buchstabe a beschriebenen Verfahren;
 - c) Übermittlung des unter Buchstabe a genannten **Risikomanagementplans** an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Anlage befindet, zusammen mit einer nach dem Muster in Anhang II ausgestellten Konformitätserklärung.

Die Wirtschaftsteilnehmer halten den **Risikomanagementplan** auf dem neuesten Stand, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwachstellen, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Handhabung von Kunststoffgranulat festgestellt wurden, und stellen ihn den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

- (2) Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um **kleine**, mittlere [...] **oder** große Unternehmen handelt und die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen unter **einem Schwellenwert von 1 000 Tonnen** gehandhabt wurde oder Kleinunternehmen [...] übermitteln der zuständigen Behörde alle fünf Jahre nach der letzten Meldung einen aktualisierten **Risikomanagementplan** für jede Anlage sowie eine erneuerte Konformitätserklärung.
- (3) Die zuständigen Behörden können die Wirtschaftsteilnehmer auffordern, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) die nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten **Risikomanagementpläne** zu ändern, um sicherzustellen, dass Freisetzungen wirksam verhindert oder gegebenenfalls eingedämmt und beseitigt werden können und dass Anhang I eingehalten wird;
 - b) eine der in Anhang I aufgeführten Maßnahmen zeitnah durchzuführen.
- (5) EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern stellen sicher, dass die in Anhang III genannten Maßnahmen [...] umgesetzt werden.
- (6) Bei der Umsetzung der Maßnahmen des nach Anhang I erstellten **Risikomanagementplans** durch einen Wirtschaftsteilnehmer und der in Anhang III festgelegten Maßnahmen durch EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern ergreifen diese Maßnahmen in folgender Reihenfolge:
 - a) Maßnahmen zur Vermeidung von Austritten;
 - b) Maßnahmen zur Eindämmung von Austritten, um zu vermeiden, dass diese freigesetzt werden;
 - c) Maßnahmen zur Reinigung nach einem Austritt oder einer Freisetzung.

- (7) Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer **sowie Frachtführer aus Drittländern** haben folgende Verpflichtungen:
- a) Sicherstellung, dass ihre Mitarbeiter entsprechend ihren spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten geschult werden und dass sie die entsprechende Ausrüstung kennen und in der Lage sind, diese zu nutzen und die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung dieser Verordnung festgelegt sind;
 - b) Dokumentation der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den im vorliegenden Artikel festgelegten Verpflichtungen nachzukommen;
 - c) Dokumentation der jährlich geschätzten Freisetzungsmengen und der **Gesamt mengen** [...] des gehandhabten Kunststoffgranulats.

[...] **Zwölf** Monate nach der Veröffentlichung der einschlägigen harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung schätzen die Wirtschaftsteilnehmer, **EU-Frachtführer sowie Frachtführer aus Drittländern** die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Freisetzungsmengen nach der in Artikel 13 genannten standardisierten Methode.

[...] **Bevollmächtigte weisen die Einhaltung der in Buchstabe a festgelegten Verpflichtung durch die Frachtführer aus Drittländern nach und Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer und Bevollmächtigte** archivieren die in den Buchstaben b und c des vorliegenden Absatzes genannten Aufzeichnungen für einen Zeitraum von fünf Jahren und stellen sie den zuständigen Behörden und gegebenenfalls den Zertifizierungsstellen auf Verlangen zur Verfügung.

- (8) Schlägt eine Maßnahme zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von Austritten und Freisetzungen fehl, ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, **EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern** so schnell wie möglich Abhilfemaßnahmen.

- (9) Wirtschaftsteilnehmer, die keine Kleinstunternehmen [...] sind und Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen **gleich oder über einem Schwellenwert von 1 000 Tonnen** gehandhabt wurde, führen für jede Anlage eine interne Bewertung durch, inwieweit die Anlage die Anforderungen des [...] **Risikomanagementplans** nach Anhang I **oder die Auflagen, unter denen die Genehmigung nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a erteilt wurde, erfüllt.**

[...]

[...]

[...]

Artikel 4a

Verpflichtungen in Bezug auf die Beförderung von Kunststoffgranulat in Frachtcontainern auf dem Seeweg

- (1) Die Verlader sorgen dafür, dass
- a) **Kunststoffgranulat in hochwertige Verpackungen eingepackt wird, die so stark sind, dass sie den normalerweise während der Beförderung auftretenden Stößen und Belastungen standhalten, und so konstruiert und verschlossen sind, dass unter normalen Beförderungsbedingungen durch Vibrationen oder Beschleunigungskräfte keine Freisetzung des Inhalts entstehen kann;**
 - b) **die Beförderungsangaben zur Identifizierung der Frachtbehälter, die Kunststoffgranulat enthalten, dem Betreiber, Agenten und Schiffskapitän des Seeschiffs zusätzlich zu den nach Regel VI/2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vorgeschriebenen Ladungsangaben geliefert werden, bevor Kunststoffgranulat an Bord genommen wird;**

- c) **die in Buchstabe b genannten Frachtinformationen von einem speziellen Verladungsantrag ergänzt werden, wonach die Frachtcontainer, die Kunststoffgranulat enthalten, gemäß Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels verstaut werden müssen.**
- (2) **Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen stellen sicher, dass sie im Besitz der Liste, des Manifests oder eines geeigneten Ladeplans entsprechend den vom Verlader gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels erhaltenen Frachtinformationen sind.**
- (3) **Betreiber und Schiffskapitäne von Seeschiffen stellen sicher, dass Frachtcontainer, die Kunststoffgranulat enthalten, soweit möglich unter Deck oder innenbords in geschützten Bereichen von freiliegenden Decks verstaut werden. In beiden Fällen werden solche Container gesichert, um die Gefahren für die Meeresumwelt so gering wie möglich zu halten, ohne die Sicherheit des Seeschiffes und der Personen an Bord zu beeinträchtigen.**

Artikel 5

Zertifizierung

- (1) Bis zum ... *[[...]24 Monate **ab Inkrafttreten dieser Verordnung**]* und danach alle drei Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, die große Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass **die Handhabung in** jeder Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen **gleich oder über einem Schwellenwert von 1 000 Tonnen** gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.
- (2) Bis zum ... *[[...] 36 Monate **ab Inkrafttreten dieser Verordnung**]* und danach alle vier Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, die mittlere Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass **die Handhabung in** jeder Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen **gleich oder über einem Schwellenwert von 1 000 Tonnen** gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.

- (2a) **Bis zum ... [48 Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, die kleine Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass die Handhabung in jeder Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.**
- (3) Die Zertifizierungsstellen führen Vor-Ort-Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass der **Risikomanagementplan angemessen ist, um die Freisetzung von Kunststoffgranulat zu vermeiden und dass alle** Maßnahmen, die in dem nach Anhang I umgesetzten **Risikomanagementplan** enthalten sind, ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- (4) Die Zertifikate müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) sie müssen nach dem Muster in Anhang IV und in elektronischer Form ausgestellt werden;
 - b) sie müssen den Namen des Wirtschaftsteilnehmers, die im Zertifikat erfasste Anlage, das Datum der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen und die Gültigkeitsdauer beinhalten;
 - c) sie müssen die Konformität im Zertifikat erfassten Anlage mit den Anforderungen in Anhang I bescheinigen.
- (5) Die Zertifizierungsstellen übermitteln der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes:
- a) ausgestellte Zertifikate;
 - b) ausgesetzte oder zurückgezogene Zertifikate;
 - c) Änderungen an Zertifikaten.

[...]

Artikel 5a

Einhaltung der Vorschriften durch Genehmigungen

- (1) **Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsteilnehmer für jede Anlage von den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 4 Absatz 2 sowie von der Einholung eines Zertifikats gemäß Artikel 5 Absätze 1, 2 und 2a ausnehmen, sofern**
 - a) **der Betrieb der Anlage genehmigungspflichtig ist;**
 - b) **der Wirtschaftsteilnehmer die für die Erteilung von Genehmigungen zuständige Behörde über den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Risikomanagementplan sowie dessen Aktualisierungen alle drei Jahre für große Unternehmen, vier Jahre für mittlere Unternehmen und fünf Jahre für kleine und Kleinstunternehmen unterrichtet;**
 - c) **die Genehmigung auf der Grundlage der Überprüfung der Einhaltung des Anhangs I durch die Wirtschaftsteilnehmer nach der Übermittlung eines Risikomanagementplans und späteren Aktualisierungen gemäß Buchstabe b erteilt oder überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert wurde;**
 - d) **die Anlage regelmäßigen Inspektionen durch die zuständigen Behörden, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, in einer Häufigkeit unterzogen wird, die den in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 genannten Zeiträumen entspricht, wobei das gesamte Spektrum der relevanten Umweltauswirkungen, einschließlich des Austritts und der Freisetzung von Kunststoffgranulat, untersucht wird.**
- (2) **Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission von der Befreiung der Wirtschaftsteilnehmer und den nationalen Genehmigungsvorschriften.**

Artikel 6

Umweltmanagementsysteme

- (1) Wirtschaftsteilnehmer, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in das Register des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) aufgenommen wurden, sind von der Einhaltung der Meldepflicht nach Artikel 4 Absatz 2 und den Verpflichtungen nach Artikel 5 Absätze 1, 2 und 2a der vorliegenden Verordnung befreit, sofern der Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Absatz 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 überprüft hat, dass die in Anhang I festgelegten Anforderungen in das Umweltmanagementsystem des Wirtschaftsteilnehmers aufgenommen und umgesetzt wurden.
- (2) **Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsteilnehmer von der Einhaltung der Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 2a der vorliegenden Verordnung ausnehmen, wenn sie für jede Anlage ein Umweltmanagementsystem (EMS) vorbereitet und umgesetzt haben, und vorausgesetzt, dass**
 - a) **eine akkreditierte Zertifizierungsstelle eine Konformitätsbewertung durchgeführt hat, um – auch durch Vor-Ort-Kontrollen – zu überprüfen, ob das Umweltmanagementsystem und die Art und Weise seiner Umsetzung den Anforderungen in Anhang I entsprechen;**
 - b) **der Wirtschaftsteilnehmer die zuständigen Behörden über die Konformitätsbewertung des Umweltmanagementsystems und die Art und Weise, wie es in der Anlage mit den Anforderungen in Anhang I umgesetzt wird, unterrichtet, einschließlich Informationen über den Wirtschaftsteilnehmer, die Anlage, deren Konformität überprüft wird, das Datum, an dem Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, und den Zeitraum, für den die Konformitätsbewertung gültig ist;**
 - c) **die regelmäßigen Konformitätsbewertungen des Umweltmanagementsystems mindestens alle drei Jahre eine Bewertung seiner Umsetzung gemäß Anhang I umfassen.**

Artikel 7

Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Artikel [...]2 Buchstabe k Ziffer i umfasst eine Bewertung der Einhaltung der folgenden Anforderungen:

- a) **Die Zertifizierungsstelle wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit.**
- a) Die Zertifizierungsstelle muss **eine dritte Stelle und** vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig sein.
- b) Die Zertifizierungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Konformitätsbewertung zuständige Personal dürfen keinerlei Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität in Bezug auf die Zertifizierungstätigkeiten, **für die sie akkreditiert sind**, beeinträchtigen könnten.
- c) Die Zertifizierungsstelle und ihr Personal **arbeiten in nichtdiskriminierender Weise und** führen ihre Tätigkeiten mit der größtmöglichen professionellen Integrität und der erforderlichen technischen Kompetenz durch und dürfen keinerlei Druck oder Anreizen, einschließlich finanzieller Art, ausgesetzt sein, die ihr Urteil oder die Ergebnisse ihrer Zertifizierungstätigkeiten beeinflussen könnten, **vor allem in Bezug auf Personen oder Personengruppen, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben. Die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstellen, ihrer obersten Leitungsebene und des für die Durchführung der Zertifizierung und Aufgaben zuständigen Personals ist zu gewährleisten.**
- d) Die Zertifizierungsstelle muss über die erforderlichen Fachkenntnisse, Ausrüstungen und Infrastrukturen verfügen, um die Konformitätsbewertung, für die sie akkreditiert wurde, durchzuführen.
- e) Die Zertifizierungsstelle verfügt über ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Personal, das für die Durchführung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständig ist.

- f) **Unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b** unterliegt das Personal einer Zertifizierungsstelle der beruflichen Schweigepflicht in Bezug auf alle Informationen, die es bei der Durchführung der Konformitätsbewertungsaufgaben erhält.
- g) Vergibt eine Zertifizierungsstelle bestimmte mit der Zertifizierung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, so trägt sie die volle Verantwortung für die von den Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführten Aufgaben und bewertet und überwacht die Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Arbeiten. **Nur die Aufgaben, für die die Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, dürfen von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden. Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass die Tätigkeiten ihrer Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.**

Artikel 7a

Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen

- (1) **Die zuständigen Behörden stellen der Öffentlichkeit – auch systematisch über das Internet – auf einer leicht auffindbaren Website kostenlos und ohne Beschränkung des Zugangs auf registrierte Nutzer unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses Folgendes zur Verfügung:**
- a) **die Informationen, die sie gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 3a erhalten haben;**
 - b) **auf Anfrage die Risikomanagementpläne, die sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 erhalten haben;**
 - c) **die Konformitätserklärung, die sie gemäß Artikel 4 Absatz 2 erhalten haben;**

- d) **Zertifikate, die nach Artikel 5 erteilt wurden, und Mitteilungen, die sie gemäß Absatz 5 des genannten Artikels erhalten haben; und**
 - e) **den Inhalt der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung, einschließlich einer Kopie der Genehmigung und etwaiger späterer Aktualisierungen oder eines Links zu anderen auf Ebene der Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich zugänglichen Registern oder Websites, die Zugang zu solchen Genehmigungen bieten, und deren spätere Aktualisierungen.**
- (2) **Die zuständigen Behörden können bei ihrer Bereitstellung für die Öffentlichkeit von Teilen der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Informationen absehen, wenn die Offenlegung der Informationen die Sicherheit der betreffenden Anlagen, der lokalen Bevölkerung oder eines der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis h der Richtlinie 2003/4/EG aufgeführten Interessen beeinträchtigen würde. Die zuständigen Behörden können Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer, Frachtführer aus Drittländern und Bevollmächtigte auffordern, anzugeben, welche Teile der Informationen ihrer Ansicht nach nicht veröffentlicht werden dürfen.**
- (3) **Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser nationalen Websites auf ihrer Website, sofern diese Informationen von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.**
- (4) **Die Kommission stellt die Liste der benannten Bevollmächtigten von Frachtführern aus Drittländern der Öffentlichkeit nach Artikel 3a – auch systematisch über das Internet – auf einer leicht auffindbaren Website kostenlos und ohne Beschränkung des Zugangs auf registrierte Nutzer unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zur Verfügung.**

Artikel 8

Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Berichterstattung

- (1) Die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittländern **sowie die Bevollmächtigten, Verlader, Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen, die zur Beförderung von Kunststoffgranulat in der Union einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder verlassen**, die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllen, und berücksichtigen dabei **gegebenenfalls** die Informationen, die in den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Konformitätserklärungen enthalten sind und von den Zertifizierungsstellen nach Artikel 5 Absatz 5 **und im Einklang mit den gemäß Artikel 6 gewährten Ausnahmen gesammelt** werden. Die zuständigen Behörden führen Umweltinspektionen und andere Prüfmaßnahmen nach einem risikobasierten Ansatz durch.
- (2) Spätestens bis zum ... *[...] ersten Tag des Monats vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] und danach alle drei Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht mit qualitativen und quantitativen Informationen über die Durchführung dieser Verordnung in den letzten **drei aufeinanderfolgenden** Kalenderjahren vor. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:
 - a) Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer je Unternehmensgröße gemäß der **Empfehlung 2003/361/EG** der Kommission und je Wirtschaftstätigkeit, ihrer Anlagen sowie Anzahl der EU-Frachtführer **und der Frachtführer aus Drittländern** und ihrer Transportmittel für die Beförderung von Kunststoffgranulat;
 - b) Anzahl der **Risikomanagementpläne**, der nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 übermittelten Konformitätserklärungen, **Anzahl** der nach Artikel 5 Absatz 5 übermittelten Zertifikate und **Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer, die im Register der EMAS registriert sind oder ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben, das die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 erfüllt;**

- ba) **Anzahl der Genehmigungen, die den ausgenommenen Wirtschaftsteilnehmern gemäß Artikel 5a erteilt wurden;**
 - c) Anzahl und Ergebnisse der nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels durchgeführten Umweltinspektionen und sonstigen Prüfmaßnahmen sowie Anzahl der nach Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gemeldeten Vorfälle und Unfälle sowie die im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen.
- (3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Format für die in Absatz 2 genannten Berichte. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18a Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Artikel 9

Vorfälle und Unfälle

- (1) Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern im Fall eines zufälligen oder unbeabsichtigten Freisetzens, das die menschliche Gesundheit oder die Umwelt erheblich beeinträchtigt, unverzüglich folgende Maßnahmen:
- a) Inkennnissetzen der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, mit Angabe der geschätzten freigesetzten Menge;
 - b) Maßnahmen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu begrenzen und
 - c) **Maßnahmen, um** weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.
- (2) Die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, verlangt erforderlichenfalls, dass die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittländern geeignete ergänzende Maßnahmen ergreifen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu begrenzen und weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

- (3) Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat informiert die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder Unfall eingetreten ist, unmittelbar die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats.

Artikel 10

Nichteinhaltung der Vorschriften

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften ergreifen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer, Frachtführer aus Drittländern **und Bevollmächtigte, soweit anwendbar**, unverzüglich folgende Maßnahmen:
- a) Inkenntnissetzen der zuständigen Behörde;
 - b) erforderliche Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften so schnell wie möglich wiederherzustellen;
 - c) alle von der zuständigen Behörde als notwendig erachteten ergänzenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen.
- (2) Stellt der Verstoß gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit dar oder drohen unmittelbar erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt **oder führt dies zu einer erheblichen Freisetzung von Kunststoffgranulat**, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage **vollständig oder teilweise** aussetzen, **das Fahrzeug stilllegen oder die Fortbewegung des Transportmittels verhindern**, bis die Einhaltung nach Absatz 1 Buchstaben b und c wiederhergestellt ist.

Artikel 11

Benennung und Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten übertragen ihren zuständigen Behörden die für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Inspektions- und Durchsetzungsbefugnisse.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Befugnisse umfassen zumindest Folgendes:
 - a) die Befugnis, Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Daten oder Informationen in Bezug auf einen Verstoß gegen diese Verordnung in jeder Form oder jedem Format zu erhalten, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, sowie die Befugnis, Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;
 - b) die Befugnis, von jeder natürlichen oder juristischen Person zu verlangen, relevante Informationen, Daten oder Dokumente in jeder Form oder jedem Format, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, vorzulegen, damit ermittelt werden kann, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorgelegen hat oder vorliegt, und zur Feststellung der Einzelheiten eines solchen Verstoßes;
 - c) die Befugnis, auf eigene Initiative eine Inspektion einzuleiten, um die Einstellung der Verstöße gegen diese Verordnung oder Untersagung solcher Praktiken zu bewirken;
 - d) die Befugnis zum Zugang zu den Anlagen.
- (4) Die zuständigen Behörden können alle Informationen, Dokumente, Feststellungen, Aussagen oder jede andere Erkenntnis unabhängig von ihrem Format oder Speichermedium als Beweismittel für die Zwecke ihrer Umweltinspektionen oder sonstigen Prüfmaßnahmen verwenden.

- (5) Gibt es mehr als eine zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordinierung geschaffen werden.

Artikel 12

Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften

- (1) **Bis zum ... [spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** entwickelt die Kommission in Absprache mit den Vertretern der Wirtschaftsteilnehmer, **EU-Frachtführern und Frachtführern aus Drittländern, Bevollmächtigten, Verladern, Betreibern, Agenten und Schiffskapitänen von Seeschiffen, die Kunststoffgranulat in der Union befördern**, sowie Zertifizierungsstellen, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Sensibilisierungs- und Schulungsmaterial für die ordnungsgemäße Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen **und macht diese der Öffentlichkeit – auch über das Internet – auf einer leicht auffindbaren Website kostenlos und ohne Beschränkung des Zugangs auf registrierte Nutzer zugänglich.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsteilnehmer sowie **EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern, Bevollmächtigte, Verlader, Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen, die Kunststoffgranulat in der Union befördern**, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung erhalten.

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen kann die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe folgende Form haben:

- a) finanzielle Unterstützung;
- b) Zugang zu Finanzmitteln;
- c) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter;
- d) organisatorische und technische Unterstützung.

- (3) Die Mitgliedstaaten fördern Schulungsprogramme zur Weiterbildung des Personals der Zertifizierungsstellen.

Artikel 13

[...] Normen

- (1) Um der in Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Verpflichtung nachzukommen, wird für die Methode zur Schätzung der freigesetzten Mengen eine harmonisierte Norm nach den in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verfahren entwickelt.
- (1a) Die Kommission übermittelt den Auftrag für die Entwicklung harmonisierter Normen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung an eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen.**
- (2) Akzeptiert keine europäische Normungsorganisation den Auftrag für die Ausarbeitung einer harmonisierten Norm oder ist die Kommission der Auffassung, dass die vorgeschlagene Norm nicht den Anforderungen entspricht, die sie erfüllen soll, so legt die Kommission die in Absatz 1 genannte Methode im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 18a Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 14

Umgang mit Beschwerden und Zugang zur Justiz

- (1) Natürliche oder juristische Personen [...], die nach nationalem Recht ein ausreichendes Interesse haben, oder Personen, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer [...], Frachtführer aus **Drittländern oder Verlader, Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen** gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird davon ausgegangen, dass Nichtregierungsorganisationen oder Organisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder für den **Verbraucherschutz einsetzen** und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse haben.

- (2) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde begründet ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 3.
- (3) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und begründen diese Entscheidung.

- (4) **Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass die verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens ausgeschöpft werden müssen**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine in Absatz 1 genannte Person [...] Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle hat, die befugt ist, die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der [...] unter diese Verordnung fallenden Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörde zu prüfen. Diese Überprüfungsverfahren müssen fair, gerecht und zeitnah durchgeführt werden und [...] nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und angemessene und wirksame Rechtsbehelfe, gegebenenfalls auch Unterlassungsanordnungen, vorsehen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren nach diesem Artikel zugänglich gemacht werden.

Artikel 15

Sanktionen

- (1) Unbeschadet der Verpflichtungen, denen sie nach der Richtlinie **2024/1203/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ unterliegen, erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Sicherstellung der Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen [...] **verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen, die denjenigen**, die den Verstoß begangen haben, [...]den aus **ihren** Verstößen gezogenen wirtschaftliche Nutzen wirksam entziehen.

²⁵ [...]

Für die schwersten Verstöße, die von einer juristischen Person begangen werden, beträgt das Höchstmaß der in Unterabsatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Betreibers in der Union in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Geldbuße verhängt wird.

Die Mitgliedstaaten können auch oder alternativ dazu strafrechtliche Sanktionen verhängen, sofern diese ebenso wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind wie die in diesem Artikel genannten verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den nach diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:
- a) Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes;
 - [...]
 - [...]b) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen;
 - [...]c) [...] ob der Verstoß wiederholt oder einmalig erfolgt ist.
- (3a) **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr alle diesbezüglichen Änderungen.**

Artikel 16

Entschädigung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Personen im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen diese Verordnung das Recht haben, gegenüber den betreffenden **für den Verstoß zuständigen** natürlichen oder juristischen Personen Schadensersatz geltend zu machen und zu erwirken.

[...]

- [...](2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen nicht auf eine Weise ausgestaltet sind und angewendet werden, die die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz aufgrund eines Verstoßes nach Absatz 1 unmöglich oder übermäßig schwierig macht.

[...]

- [...](3) Die Mitgliedstaaten [...] **können** für Schadensersatzklagen nach Absatz 1 **eine Verjährungsfrist festlegen**. Diese Frist beginnt nicht vor der Einstellung des Verstoßes und bevor die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie durch einen Verstoß nach Absatz 1 Schaden genommen hat.

Artikel 17

Änderungen der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte [...] zu erlassen, **mit denen Folgendes geändert wird:**

[...]

- (a) **die in Anhang I Nummern 7, 7a, 8 und 8a aufgeführten technischen Anforderungen;**
- (b) **Anhang III Nummern 1, 2 und 3 zur Ergänzung oder Aufhebung von Ausrüstungsanforderungen oder Verfahren oder zur Festlegung der technischen Merkmale der bestehenden Ausrüstung und Verfahren; und**
- (c) **die Angaben zu den in den Anhängen II und IV aufgeführten Formularen**

auf der Grundlage von:

- a) den Erfahrungen mit der Erfüllung der in den Artikeln 4 und 5 genannten Verpflichtungen;
- b) einschlägigen internationalen Standards **und Vorschriften;**
- c) den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige;
- d) den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen;
- e) **technischem Fortschritt und wissenschaftlichen Entwicklungen; und**
- f) **den Erfahrungen aus Vorfällen und Unfällen.**

Artikel 18

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [...] *erster Tag des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgt*] übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 18a

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Artikel 18b

Bewertung und Überprüfung

- (1) Die Kommission führt innerhalb von fünf Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die mit ihr verfolgten Ziele durch. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertung vorlegen. Der Bericht muss Folgendes enthalten:**
 - a) die mit der Durchführung der Verordnung gesammelten Erfahrungen;**

- b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 vorgelegten Informationen;
 - c) die von den Wirtschaftsteilnehmern bereitgestellten Informationen über die Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulat infolge der Handhabung von Kunststoffgranulat;
 - d) den Beitrag dieser Verordnung zum Gesamtziel, die Verschmutzung durch Mikroplastik bis 2030 um 30 % zu verringern;
 - e) eine Bewertung, ob es weitere Quellen für unbeabsichtigte Freisetzungen von Kunststoffgranulat oder Mikroplastik gibt, die nicht ausreichend reguliert sind;
 - f) die neuesten Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse;
 - g) die Wechselwirkung zwischen dieser Verordnung und anderen internationalen Initiativen, die sich mit der Freisetzung von Kunststoffgranulat befassen, insbesondere im Hinblick auf den Seeverkehr;
 - h) eine Bewertung über die Wirksamkeit der Schwellenwerte der gehandhabten Mengen an Kunststoffgranulat nach Artikel 4 und 5 unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 vorgelegt werden, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen einer Senkung dieser Schwellenwerte;
 - i) eine Bewertung, wie sich die nach Artikel 5a gewährten Ausnahmen auf die Wirksamkeit dieser Verordnung auswirken;
 - j) eine Bewertung der Notwendigkeit, einen Schwellenwert für die Mengen an Kunststoffgranulat festzulegen, die von Frachtführern befördert werden;
 - k) eine Bewertung der Funktionsweise und der Zuständigkeiten der gemäß Artikel 3a eingerichteten Bevollmächtigten.
- (2) Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag an das Europäische Parlament und den Rat beigefügt.

- (3) **Falls die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) Maßnahmen für den sicheren Transport und die Verhütung der Meeresverschmutzung mit Kunststoffgranulat durch Schiffe annimmt, prüft die Kommission diese Maßnahmen, einschließlich der Notwendigkeit der Angleichung an diese Maßnahmen, und nimmt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung an.**

Artikel 19

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Verordnung gilt ab dem [...] **24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung**]. Artikel 3 Absatz 1 gilt jedoch ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*].

Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe ba, Artikel 2 Buchstaben ga, gb und gc, Artikel 4a, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 14 in Bezug auf Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen ab dem [36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident/Die Präsidentin *Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

RISIKOMANAGEMENTPLAN FÜR ANLAGEN

Der in Artikel 4 Absatz 1 genannte **Risikomanagementplan** enthält folgende Elemente:

- (1) einen Plan des Standorts,
- (2) die Orte, an denen Granulat innerhalb der Anlagegrenzen austreten oder freigesetzt werden kann, unter Angabe von Orten mit hohem und geringem Risiko,
- (3) die Handhabungsvorgänge, bei denen Granulat innerhalb der Standortgrenzen austreten oder freigesetzt werden kann, unter Angabe von Vorgängen mit hohem und geringem Risiko,
- (4) eine Schätzung der Mengen ausgetretenen oder freigesetzten Granulats an den identifizierten Orten und für die identifizierten Vorgänge,
- (5) eine **Liste** der Tätigkeiten, **bei denen Kunststoffgranulat austreten oder freigesetzt werden kann**, über die die Anlage eine Kontrollbefugnis ausüben könnte, einschließlich Zulieferer, (Unter-)Auftragnehmer und Lagereinrichtungen außerhalb des Standorts,
- (6) die Festlegung spezifischer Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für die Erfassung, Untersuchung und Weiterverfolgung von Austritten oder Freisetzungen, einschließlich der Meldung an die zuständigen Behörden nach Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 1,
- (7) eine Beschreibung der **eingesetzten** Ausrüstung, um Austritte und Freisetzungen zu vermeiden, einzudämmen und das verschüttete oder freigesetzte Material zu beseitigen. **Diese Ausrüstung muss für die Art und Größe der Anlage angemessen und verhältnismäßig sein und Folgendes umfassen:**

[...]

- (a) **Zur Vermeidung: in Anlagen, in denen die Verpackung erfolgt, Verpackungen, die so stark sind, dass sie den normalerweise während der Beförderung auftretenden Stößen und Belastungen standhalten. Die Verpackung muss undurchlässig konstruiert und verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen durch Vibrationen oder Beschleunigungskräfte keine Freisetzung des Inhalts entstehen kann;**
 - (b) **Zur Eindämmung: an Orten, an denen ein hohes Risiko für den Austritt von Granulat besteht, Auffangvorrichtungen, damit Austritte auf dem Boden schnell eingedämmt und beseitigt werden können;**
 - (c) **Zur Reinigung: an Orten mit Austritt und Freisetzung, Staubsauger für den Gebrauch in Innen- und Außenbereichen, ausreichendes Reinigungswerkzeug (Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder) und Entsorgungsbehälter für gesammeltes Granulat sowie leere Säcke;**
- (7a) Gegebenenfalls erwägen Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens die Beschreibung folgender zusätzlicher Ausrüstung:**

[...]

- a) **Zur Vermeidung: Vakuumdichtungen an Schläuchen und Rohrleitungen; in Anlagen, in denen die Verpackung erfolgt: die verwendete Materialstärke und die Konstruktion der Verpackung sind für die Verpackungskapazität und den vorgesehenen Gebrauch angemessen; die Verpackung ist undurchlässig oder mit einer geeigneten Ummantelung ausgestattet; Schutzabdeckungen an Gabelstaplern, hydraulischen Geräten oder anderer Be- und Entladeausrüstung, um die Beschädigung von Verpackungen zu verhindern; Ausrüstung zur Schaffung sicherer Anschlussstücke mit sekundären Barrieren; Ladesysteme, die sicherstellen sollen, dass Übertragungsleitungen nach dem Be- und Entladen vollständig entleert werden können; versiegelte Behälter oder externe Silos zur Lagerung von Granulat; [...] Schutz zur Vermeidung einer Überfüllung der Silos; automatisierte Transportsysteme für Granulat; Absaugausrüstung für Kunststoffgranulatstaub mit geeigneten Filtern für Kunststoffgranulatstaub oder Auffangvorrichtungen; für die Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern oder -silos Filter oder Auffangvorrichtungen für Spülwasser oder Luftreinigung;**

- b) Zur Eindämmung: **sekundäre** Auffangeinrichtungen **rund um [...] die Anlage**; interne und externe Abflussabdeckungen, Regenwasserableitungs- oder Filtersysteme zur Bewältigung von nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Hochwasser- oder Sturmereignissen; eine Kläranlage; **geschlossene Behälter für ausgetretenes Granulat und leere Verpackungen; Bereiche für die Reparatur oder den Umgang mit beschädigten Verpackungen; ein Boden oder Untergrund in den Be- und Entladebereichen, der die Reinigung von Austritten nicht behindert;**
- c) Zur Reinigung: Industriestaubsauger [...]; spezielle [...] Behälter für rückgewonnenes Granulat, die abgedeckt, gekennzeichnet und gesichert sind, um weitere Austritte und Freisetzungen zu verhindern; [...] verstärkte Sammelsäcke;
- (8) eine Beschreibung der **engerichteten** Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von ausgetretenem und freigesetztem Kunststoffgranulat. **Diese Verfahren müssen für die Art und Größe der Anlage angemessen und verhältnismäßig sein und Folgendes umfassen:**

[...]

- a) **Information Dritter, die die Anlage zur Be- und Entladung oder zur anderweitigen Handhabung von Granulat betreten, über die einschlägigen Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Austritten und Freisetzungen;**
- b) **an Orten, an denen ein hohes Risiko für den Austritt von Granulat besteht, Durchführung regelmäßiger Inspektionen, Reinigung und Wartung von Auffangvorrichtungen, Lagereinrichtungen sowie von Verpackungen und Behältern; undichte oder durchlässige Verpackungen und Behälter dürfen nicht weiter verwendet werden;**
- c) **Eindämmung und Beseitigung von Austritten so schnell wie möglich und spätestens am Ende des Vorgangs;**
- d) **die Außenseite des Straßenfahrzeugs, Schienenwagens oder Binnenschiffs ist beim Verlassen der Anlage frei von Kunststoffgranulat; die Be- und Entladerampen von Straßenfahrzeugen und Schienenwagen sind beim Verlassen des Be- oder Entladebereichs geschlossen;**

- (8a) **Gegebenenfalls** erwägen Wirtschaftsteilnehmer **auf der Grundlage** der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens **folgende zusätzliche Verfahren**:
- a) Zur Vermeidung: **Höchstmengen** für Granulat, das in speziellen Verpackungen befördert wird [...]; Verwendung von Auffangwannen unter den Übertragungsstellen und für das Be- und Entladen; klare Protokolle für das Öffnen, Beladen, Verschließen und Versiegeln von Behältern zu Beginn und am Ende des Ladevorgangs; physische Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsverfahren; **Empfangs- und Abfahrtsverfahren für EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern; Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung von Kunststoffgranulatstaub**;
 - b) Zur Eindämmung: [...] regelmäßige Inspektion, Reinigung und Wartung von Abflussabdeckungen, Regenwasserableitungs- oder Filtersystemen; regelmäßige Inspektion und Reinigung von Fahrzeugen, die das Gelände verlassen und/oder in dieses einfahren, sowie der Abwasseranlagen und der Zäune, die den Standort begrenzen und sich gegebenenfalls in öffentlich zugänglichen Bereichen befinden; sofortiger Austausch oder Reparatur von undichtem Verpackungsmaterial **oder undichten Behältern** [...]; Wartung der Kläranlage;
 - c) Zur Reinigung: **sobald das** verschüttete Kunststoffgranulat [...] beseitigt **wurde** [...], **wird es**, wenn möglich, [...] zur Reduzierung der Verschwendung als Rohstoff wiederverwendet. Wenn verschüttetes Kunststoffgranulat nicht als Rohstoff wiederverwendet werden kann, wird es nach den Abfallvorschriften gesammelt und entsorgt;
- (9) Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 8 beschriebenen Elementen müssen Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um mittlere oder Großunternehmen handelt und die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in einer Größenordnung gehandhabt wurde, die **dem Schwellenwert von 1 000 Tonnen entspricht oder darüber liegt**, folgende Maßnahmen ergreifen:
- a) Beschreibung der Elemente, die mindestens einmal jährlich in formellen Managementsitzungen zu überprüfen sind, einschließlich der geschätzten Menge und der Ursachen von Freisetzungen, sowie Beschreibung der eingesetzten Ausrüstung und Verfahren zur Vermeidung, Abmilderung und Reinigung sowie deren Wirksamkeit;

- b) Einführung eines Sensibilisierungs- und Schulungsprogramms, das sich an den spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert, und die Vermeidung, Eindämmung und Reinigung, die Installation, Verwendung und Wartung von Ausrüstung, Durchführungsverfahren sowie die Überwachung und Meldung von Granulatfreisetzungen behandelt;
- c) Festlegung von Verfahren für die Unterrichtung von Fahrern, Lieferanten und Unterauftragnehmern über die einschlägigen Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von ausgetretenem und freigesetztem Kunststoffgranulat.

ANHANG II

FORMULAR FÜR DIE KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

..... (Name und
Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers)

erklärt auf seine alleinige Verantwortung, dass die Handhabung von Kunststoffgranulat in der
Anlage in (Anschrift) mit der
Registrierungsnummer (sofern verfügbar) alle Anforderungen der Verordnung (EU)
Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Vermeidung der Freisetzung
von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik erfüllt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätige ich, dass die beigefügte Risikobewertung vom
..... (Datum) umgesetzt wurde.

..., den .../.../20...

Unterschrift

ANHANG III

MAßNAHMEN FÜR EU-FRACHTFÜHRER UND FRACHTFÜHRER AUS DRITTLÄNDERN

Von EU-Frachtführern und Frachtführern aus Drittländern zu ergreifende Maßnahmen und mitzuführende Ausrüstung:

- (1) Zur Vermeidung: Überprüfung während und nach dem Be- und Entladen, dass das Kunststoffgranulat vor dem Verlassen der Be- und Entladestelle ordnungsgemäß von der Außenseite des Transportmittels entfernt wurde; klare Kommunikation über die Anforderungen an die Verladung; Vermeidung von Leckagen [...] während der Beförderung, z. B. durch technisch geeignete Transportmittel und -behälter, gegebenenfalls ergänzt durch geeignete Versiegelung; Gewährleistung, dass z. B. an Gabelstaplern/hydraulischen Geräten Schutzabdeckungen verwendet werden, um die Beschädigung von Verpackungen zu verhindern; regelmäßige Reinigung der Laderäume und Transportbehälter, um die Freisetzung von ausgetretenem Granulat zu minimieren; Sichtprüfung der Öffnungen und der Intaktheit der Laderäume vor und soweit möglich während der Fahrt, auch in multimodalen Terminals, Eisenbahnterminals, Binnen- und Seehäfen, **Prüfung der Intaktheit der Verpackung des Kunststoffgranulats. Bei Be- und Entladevorgängen ist sicherzustellen, dass i) die Außenseite des Straßenfahrzeugs, Schienenwagens oder Binnenschiffs beim Verlassen der Anlage frei von Kunststoffgranulat ist und ii) die Be- und Entladerampen von Straßenfahrzeugen und Schienenwagen beim Verlassen des Be- oder Entladebereichs geschlossen sind.**
- (2) Zur Eindämmung und Reinigung: soweit möglich, Reparatur beschädigter Verpackungen **während der Beförderung** und Eindämmung des restlichen Granulats im Laderaum; Sammlung des freigesetzten Granulats in geschlossenen Behältern oder Säcken zur ordnungsgemäßen Entsorgung; bei Transporten von Granulat in Schüttgutbehältern: Öffnung des unteren Auslauftrichters des Silotanks erst nach Einfahrt in den Reinigungsraum; Austauschen des Containersacks (Container-Liner) nur in geeigneten und nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen Austritte eingedämmt werden können; Benachrichtigung der Behörden, wie internationale und nationale Notfallbehörden, oder gegebenenfalls der Umweltbehörden des Mitgliedstaats, in dem eine Freisetzung stattgefunden hat;
- (3) Ausrüstung an Bord: mindestens ein tragbares Beleuchtungsgerät, Handwerkzeuge (z. B. Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder usw.); geschlossene Sammelbehälter/verstärkte Sammelsäcke.

ANHANG IV

FORMULAR FÜR DIE KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

..... (Name)

mit der Registrierungsnummer

akkreditiert für den Bereich.
..... (NACE-Code)

erklärt nach Überprüfung der Anlage des Wirtschaftsteilnehmers (Name) mit Sitz
in (Anschrift) und der Registrierungsnummer (falls vorhanden)
.....,

dass die Anlage alle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und
des Rates vom [...] über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung
der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik festgelegten Anforderungen erfüllt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung wird bestätigt, dass

— die Überprüfung in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU)
Nr. [...], einschließlich Vor-Ort-Kontrollen am ... (Datum), durchgeführt wurde,

— das Ergebnis der Überprüfung bestätigt, dass keine Nachweise für die Nichteinhaltung der
geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach Verordnung (EU) Nr. [...] vorliegen.

..., den .../.../20...

Unterschrift und Stempel
